



Abteilung 13

→ Umwelt und
Raumordnung

Naturschutz
Rechtliche Angelegenheiten

Bearbeiter: Dr. Gerolf Forster
Tel.: 0316/877-3153
Fax: 0316/877-3490
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen!

GZ: ABT13-52L-52/2015-84

Graz, am 07. November 2016

**Steirisches Lassingbachtal samt Einhänge zur Salza,
Erklärung zum Naturschutzgebiet Nr. 1; Bekanntmachung der
Einleitung des Verfahrens über den geänderten Verordnungsentwurf**

I.

Das Steirische Lassingbachtal stellt einen historisch alten, durch strukturreiche und miteinander verzahnte Waldgesellschaften sowie durch charakteristische Pflanzen- und Tierarten geprägten – und in dieser Form in der Steiermark einzigartigen – Waldkomplex dar.

Der Waldkomplex umfasst natürliche und naturnahe Mischwaldbestände mit hohem Alt- und Totholzanteil, sowie traditionelle Alm- und Waldweideflächen. Das Waldökosystem erschließt sich über tiefeingeschnittene Bäche und den Wildfluss Lassingbach samt angrenzender Überschwemmungsflächen mit den Bachauwäldern ein.

Hervorzuheben ist, dass im Lassingbachtal letzte weitgehend unberührte Buchenwälder Mitteleuropas großflächig vorhanden sind, welche zum steirischen Naturerbe zu zählen sind.

II.

Die Steiermärkische Landesregierung hat bereits im Jahr 1957 das Steirische Lassingbachtal, damals noch nach den Bestimmungen des in den Rechtsbestand übergeleiteten Reichsnaturschutzgesetzes 1935, mit Verordnung als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Aktuelle Studien und Gutachten belegen, dass diese Schutzgebietsausweisung nicht mehr den Anforderungen des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 1976 in der Fassung 2014 entspricht.

Um die besondere Charakteristik des Lassingbachtals zu bewahren, sollte eine neue an den Naturraum angepasste Unterschutzstellung des Tales erfolgen.

8010 Graz • Stempfergasse 7

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und zusätzlich nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn Linien 1,3,4,5,6,7 Haltestelle Hauptplatz, Buslinie 67 Andreas-Hofer-Platz

DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201

IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

Gemäß § 14 Abs. 1 des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 1976, LGBl. Nr. 65, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 55/2014, wurde die Einleitung des Unterschutzstellungsverfahrens (Verfahren zur Erlassung einer Verordnung gemäß § 5 Abs. 2 lit. a) leg cit durch öffentliche Bekanntmachung, durch nachweisliche Zustellung der Bekanntmachung an die Grundeigentümer und Verfügungsberechtigten sowie an die Interessensvertreter kundgemacht. Die Einleitung des Verfahrens (GZ ABT13-52L-52/2015-8) erfolgte am 30.10.2015 (Bekanntmachung durch Veröffentlichung in der Grazer Zeitung) und wurden damit die Gründe und Zielsetzungen für die neue Unterschutzstellung sowie beabsichtigte Schutzmaßnahmen und zulässige Handlungen veröffentlicht. Zugleich erfolgte eine vorläufige Sicherung des Gebietes gem. § 15 NschG 1976.

III.

Im Verfahren haben die Grundeigentümerin Republik Österreich, vertreten durch ihre Fruchtgenussnehmerin Österreichische Bundesforste AG (ÖBf AG), berührte Personen, als auch berührte Personengruppen sowie die Interessensvertreter Stellungnahmen abgegeben, als auch Einwände und Anregungen vorgebracht. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden von der Naturschutzbehörde im Zuge eines umfangreichen Validierungs- und Ermittlungsverfahrens überprüft und stellt sich das Ergebnis dieser Überprüfungen wie folgt dar:

Die Grundeigentümerin Republik Österreich, vertreten durch ihre Fruchtgenussnehmerin Österreichische Bundesforste AG (ÖBf AG), begrüßt grundsätzlich die beabsichtigte naturschutzbehördliche Ausweisung eines Naturschutzgebietes.

Das Land Steiermark hat im Sinne des vertragsnaturschutzrechtlichen Grundauftrages versucht, die Einwendungen und Bedenken der ÖBf AG bestmöglich aufzulösen und erfolgten, um dieses Ziel zu erreichen, eine Reihe von Gesprächen und Begehungen im Gelände des gegenständlichen Gebietes.

Mit der nunmehrigen Schutzgebietsabgrenzung, der Strukturierung in Schutzgebietszonen und Adaptierung von Flächen, konnte den Einwänden bzw. Anregungen der ÖBf AG, wie auch der berührten Einforstungsberechtigten, Jagdberechtigten, Anrainer sowie der Gemeinde Wildalpen und des Tourismusverbandes weitgehend Rechnung getragen werden, ohne im Widerspruch zu den Vorgaben des Naturschutzgesetzes und den Kriterien der IUCN zu gelangen.

Das künftige Naturschutzgebiet mit einer Gesamtfläche von rund 6500 ha wurde in vier Zonen mit unterschiedlichen Schutz und Entwicklungszielen gegliedert, um den einzelnen Vorgaben sowie den „Einwänden“ gerecht zu werden.

1. Die Naturzone grenzt unmittelbar an das Wildnisgebiet in Niederösterreich an, soll die Kernzone darstellen und der natürlichen Entwicklung - weitgehend ohne Eingriffe durch den Menschen - überlassen werden, wodurch insbesondere den Kriterien der IUCN bezüglich der Kategorie Ib, Wildnisgebiet (strenges Naturschutzgebiet) entsprochen würde.

2. Die Managementzone soll weiterhin bestimmten Nutzungen zugänglich bleiben. Die Managementzone umfasst Flächen, die zum Schutz von bestehenden Infrastruktureinrichtungen und menschlichen Objekten, zum Zwecke des Biotop- und Artenschutzes durch zeitgemäße Bewirtschaftung und Pflege erhalten bleiben sollen. In dieser Zone können somit insbesondere die Rechte der Einforstungsberechtigten unangetastet bleiben. Auch die Instandhaltung und Erneuerung bestehender Bauten und Anlagen, sowie Infrastrukturanlagen und die erforderliche funktionelle Pflege des Objektschutzwaldes bleibt weiterhin zulässig. Damit wird dem Vorbringen des Grundeigentümers, der Gemeinde Wildalpen, der Stadt Wien und Anrainern Rechnung getragen.

3. Die Kulturlandschaftszone umfasst insbesondere im Naturschutzgebiet liegende traditionelle Alm- und Waldweidebereiche, sowie forstlich genutzte Waldflächen, die durch zeitgemäße Pflege erhalten bleiben sollen. Die Kulturlandschaftszone im Bereich der bisher forst- und landwirtschaftlich genutzten Flächen kann wie bisher naturnah weiter bewirtschaftet werden, zumal diese Nutzungen keinen Widerspruch zum beabsichtigten Schutzzweck bewirken.

4. Die Naturwaldzone in den höheren Kammlagen und Randbereichen des Gebietes im Anschluss an die Kulturlandschaftszone soll hingegen weitgehend frei von menschlichen Einflüssen

bleiben, um die bisherige natürliche Waldentwicklung und Dynamik - diese Wälder sind überwiegend gänzlich naturbelassen - weiterhin zu ermöglichen.

Die nunmehrige vierstufige Zonierung des Naturschutzgebiets wurde mit der Grundeigentümerin Republik Österreich bzw. deren Fruchtgenussnehmerin Österreichische Bundesforste AG entwickelt. Insbesondere die Ausweisung einer Kulturlandschaftszone folgt den innerbetrieblichen Zielsetzungen der ÖBf AG. Es ergibt sich in dieser Zone keine nennenswerte Änderung gegenüber der derzeitigen Rechtslage aufgrund der bereits in Geltung stehenden Verordnung zum Naturschutzgebiet Nr. II. Die Naturwaldzone wurde einvernehmlich abgegrenzt. Diese vierstufige Zonierung berücksichtigt die touristischen Interessen, aber auch die Interessen der Gemeinde Wildalpen.

IV.

Weitere Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens sind:

Fachliche Bedenken wurden insbesondere mit der ÖBf AG umfassend diskutiert (IUCN-Eignung, intensive Befassung mit ÖBf-Gutachten Dr. Zwicker, Natürlichkeit der Waldbestände, Waldzusammensetzung, hohe Verbissschäden durch Schalenwild, notwendige Wildstandsregulierung, bestehende Siedlungen und Straßen im Schutzgebiet werden „ausgegrenzt“, Maßnahmen zum Schutz von Siedlungen/Häusern weiterhin möglich) und durch Änderungen in der Gebiets- und Maßnahmenplanung berücksichtigt.

Borkenkäfermanagement (phytosanitäre Maßnahmen) und damit Nachbarschaftsschutz ist jedenfalls dort vorgesehen, wo es unbedingt erforderlich ist. In der Managementzone ist dies zulässig.

Es erfolgte eine umfassende Bearbeitung mit der Situation der Einforstungsberechtigten unter Einbeziehung der ABB Liezen; Ergebnis: Sämtliche Servitutsrechte werden nicht berührt.

Nach Begehungen erfolgte ein Eingehen des Landes auf den Wunsch der ÖBf AG, den mittleren bzw. östlichen unteren Gebietsteil weiter forstlich und jagdlich nutzen zu können, durch Einführung einer „Kulturlandschaftszone“ in der dauerhaft Eingriffe durch den Menschen zum Zwecke der Erhaltung der naturnahen Kulturlandschaft in Form naturnaher Forstwirtschaft und Weidenutzung zulässig sind. Die flächenmäßige Erweiterung gegenüber dem Bekanntmachungsentwurf von 5801 ha ergibt sich durch die Hinzunahme von Geländekammern im Ausmaß von rund 700 ha im Süden des Gebiets. Die ÖBf AG haben diese Flächen vorgeschlagen, die sich bei der Geländebegehung einvernehmlich aus naturschutzfachlichen Gründen ergeben haben.

V.

Da gegenüber dem am 30.10.2015 bekannt gemachten Entwurf eine Überarbeitung der beabsichtigten Schutzmaßnahmen und der zulässigen Handlungen sowie die Erarbeitung der unter Pkt. III. vorgeschlagenen Zonierung erfolgt ist, wird der nunmehr bereits vorliegende Verordnungsentwurf in dem diese Änderungen betreffend die Schutzmaßnahmen enthalten sind, sowie die geänderte Gebietsabgrenzung – im Sinne der Bestimmung des § 14 Abs. 1 des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 1976 (NschG 1976) – der betroffenen Grundeigentümerin, den Gemeinden, den Einforstungsberechtigten sowie den berührten Behörden und Interessensverbänden, als auch Verfügungsberechtigten zur Kenntnis gebracht und ermöglicht, dazu innerhalb von 4 Wochen, gerechnet vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung in der Grazer Zeitung, Stellung zu nehmen. Das vorgesehene neue Naturschutzgebiet liegt in den Gemeinden Landl und Wildalpen. Die vorgesehene räumliche Abgrenzung ist aus dem beigeschlossenen Lageplan ersichtlich. Dieser und der Entwurf einer Verordnung zur Unterschutzstellung des gegenständlichen Gebiets liegen für die Dauer von 4 Wochen in den vorgenannten Gemeinden und in der Bezirkshauptmannschaft Liezen während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

VI

Gemäß § 15 des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 1976 wird mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Grazer Zeitung, die vorläufige Sicherung für das geplante Naturschutzgebiet Nr.1 bis 31.12.2016 verfügt.

§15 NschG 1976 bestimmt:

(1) Grundeigentümer (Verfügungsberechtigte) haben sich vom Zeitpunkt der Bekanntmachung der Einleitung des Verfahrens nach § 14 Abs. 1 oder 3 aller Handlungen zu enthalten, die beabsichtigte Schutzmaßnahmen beeinträchtigen könnten, mit Ausnahme solcher, die ohne Verzug zur Beseitigung von das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährdenden Missständen oder zur Abwehr schwerer volkswirtschaftlicher Schädigungen notwendig sind.

(3) Eine Ausnahmegewilligung vom Verbot des Abs. 1 ist zu erteilen, wenn das Vorhaben den beabsichtigten Schutzmaßnahmen nicht entgegensteht.

VII

Es darf darauf hingewiesen werden, dass auf der Homepage der Abteilung 13 unter <http://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/125265280/DE/> alle Dokumente sowie Detailpläne eingesehen werden können.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Die Abteilungsleiterin

i.V.:

elektronisch gefertigt

(Dr. Gerolf Forster)

Anlage:

Verordnungsentwurf-Schutzmaßnahmen

Lageplan Naturschutzgebiet inklusive Zonierung 1:50.000

Verlautbarungstext

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom [...] 2016 über die Erklärung des Steirischen Lassingbachtals samt Einhänge zur Salza zum Naturschutzgebiet Nr. 1

Auf Grund des § 5 des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 1976, LGBl. Nr. 65/1976, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 55/2014, wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Naturschutzgebiet

Das in den Gemeinden Wildalpen und Landl gelegene Lassingbachtal wird in dem in den Anlagen dargestellten Flächenumfang zum Naturschutzgebiet Nr. 1 mit der Bezeichnung „Steirisches Lassingbachtal samt Einhänge zur Salza“ erklärt.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet Nr. 1 ist ein von zahlreichen Bächen durchzogener, zusammenhängender Waldkomplex auf historisch alten Waldstandorten mit naturnahen und miteinander verzahnten Waldgesellschaften und ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten. Der Waldkomplex schließt den im Abflussgeschehen im Wesentlichen unveränderten „Wildfluss Lassingbach“ ein. Das Naturschutzgebiet ist besonders geprägt durch strukturreiche, sehr alte Buchenwaldbestände mit hohem Alt- und Totholzanteil, durch Mischwaldbestände, ein bewegtes Relief mit offenen Felsbildungen durch Auwälder, den Lassingbach und angrenzenden Schotterfluren sowie traditionelle Almbereiche.

(2) Die Abgrenzung des Schutzgebietes sowie der in §. 4 angeführten Zonen erfolgt durch planliche Darstellung in Form eines Übersichtsplanes im Maßstab 1:50.000 (Anlage 1), eines Planes mit Position der Detailpläne im Maßstab 1:50.000 (Anlage 2) und von 48 Detailplänen im Maßstab 1:5.000 (Anlage 3 bis 6).

§ 3

Schutzzweck

Die Erklärung zum Naturschutzgebiet bezweckt insbesondere

1. Flächen zu sichern oder zu entwickeln, die vorrangig dem Schutz natürlich ablaufender Prozesse ohne Einfluss des Menschen dienen,
2. unter Beachtung des Prozessschutzes gemäß Z. 1. die von Natur aus heimischen, wildlebenden Tier- und Pflanzenarten in ihrer Vielfalt zu erhalten sowie vom Menschen ausgehende Störungen fernzuhalten,
3. natürliche oder naturnahe Lebensräume, wie insbesondere Wälder, Fließgewässer, Uferbegleitgehölze, Quellen, offene Felsbildungen und alpine Rasen als feste Bestandteile in der natürlichen Landschaft zu erhalten,
4. die Eigenart, Schönheit und naturräumliche Vielfalt von Ausschnitten des Lassingbachtals mit entsprechendem Standorts- und Vegetationsmosaik in naturnahem Zustand zu erhalten.

§ 4

Zonierung

- (1) Das Naturschutzgebiet gliedert sich in 4 Schutzzonen mit unterschiedlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungszielen.
- (2) Die Schutzzonen gliedern sich wie folgt:
 1. Die Naturzone umfasst insbesondere naturnahe Wälder, Fließgewässer, offene Felsbildungen und andere waldfreie Biotope, in denen der Schutz der Dynamik der Lebensräume und -gemeinschaften grundsätzlich gewährleistet ist. Auf diesen Flächen soll sich die Natur weitestgehend un gelenkt und ungenutzt entwickeln können. Forstwirtschaftlich geprägte Flächen der Naturzone, sollen mittelfristig durch gezielte Maßnahmen so entwickelt werden, dass sie anschließend der ungestörten natürlichen Entwicklung überlassen werden können.
 2. Die Managementzone umfasst Flächen, die zum Schutz von bestehenden Infrastruktureinrichtungen und menschlichen Objekten, zum Zwecke des Biotop- und Artenschutzes und zum Zwecke der Ausübung bestehender Einforstungsrechte durch möglichst naturnahe Bewirtschaftung und Pflege erhalten bleiben sollen.
 3. Die Kulturlandschaftszone umfasst insbesondere im Naturschutzgebiet liegende traditionelle Alm- und Waldweidebereiche sowie forstlich genutzte Waldflächen, die durch zeitgemäße Pflege erhalten bleiben sollen.
 4. Die Naturwaldzone umfasst überwiegend naturnahe Waldflächen, die zum Zwecke der natürlichen Waldentwicklung und Dynamik weitgehend ohne forstliche Eingriffe erhalten bleiben sollen.

§ 5

Verbote

Im Naturschutzgebiet sind nachstehende Handlungen verboten:

1. das Errichten, Aufstellen, Ändern und Erweitern von Bauten und Anlagen aller Art;
2. die Gewinnung von Bodenbestandteilen, die Veränderung der Beschaffenheit oder Gestaltung des Bodens sowie jede sonstige Schädigung des Bodens;
3. die Vornahme von Aufschüttungen und Ablagerungen aller Art;
4. das Verändern der natürlichen Wasserläufe und -flächen, deren Ufer oder Quellen sowie des Grundwasserstandes;
5. das Beeinträchtigen, Verändern oder Zerstören der Lebensbereiche wild lebender Tiere oder Pflanzen, insbesondere Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten;
6. die Entnahme von Pflanzen oder Pflanzenteilen sowie das Beeinträchtigen, Verändern oder Zerstören ihrer Standorte;
7. die Einbringung nicht heimischer Tier- und Pflanzenarten, sowie nicht heimischer Provenienzen, Rassen und Unterarten ;
8. das Füttern, Beunruhigen, Fangen, Verletzen, Töten oder Aneignen wildlebender Tiere oder ihrer Entwicklungsformen;
9. die Ausübung der Jagd und Hegemaßnahmen aller Art, insbesondere Wildfütterungen;
10. die Ausübung der Fischerei und fischereiliche Bewirtschaftungsmaßnahmen, insbesondere Besatz;
11. Hunde frei laufen zu lassen;
12. Abflüge und Landungen mit Luftfahrzeugen aller Art und jeder sonstige Betrieb von motorbetriebenen Fluggeräten;
13. jede übermäßige Lärmentwicklung, insbesondere die Verwendung von Knall- und Feuerwerkskörpern;
14. Motorsport aller Art;
15. das Befahren der Gewässer mit Booten und sonstigen Schwimmkörpern;
16. die forstwirtschaftliche Nutzung des Waldbestandes in der Naturzone, in der Naturwaldzone und in der Managementzone.

§ 6

Zulässige Handlungen

Im Naturschutzgebiet gilt § 5 nicht für folgende Handlungen, die gestattet sind und keiner Bewilligung unterliegen:

1. Maßnahmen, zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen, im Rahmen eines Einsatzes von Organen der öffentlichen Sicherheit oder Aufsicht oder von Rettungsorganisationen, einschließlich der dafür nötigen Vorbereitungsmaßnahmen, zur Abwehr von Katastrophen sowie zur Beseitigung von Katastrophenfolgen, für die Gewährleistung des Schutzes von Siedlungsräumen, Verkehrswegen und Infrastrukturanlagen;
2. der Betrieb, die Wartung und Erneuerung bestehender Bauten und Anlagen wie Straßen, Wege, Brücken, Wasserversorgungsanlagen, Stromleitungen, Jagdhütten, sowie urkundlich verbrieftes Recht auf Errichtung von Gebäuden und Einrichtungen;
3. die Entnahme von Neozoen und Neophyten;
4. Fahrten mit Kanus in der Zeit vom 01.06 bis 15.09. von 9:00 bis 17:00 Uhr;
5. der Einsatz von Dienst- und Rettungshunden;
6. Rettungsflüge sowie Materialflüge zur Erhaltung und Erneuerung von Wasserversorgungsanlagen, Schutzhütten, Almgebäude und Almeinrichtungen;
7. in der Management-, Kulturlandschafts- und Naturwaldzone die Ausübung bestehender Einforstungsrechte, die Entnahme von Pflanzen oder Pflanzenteilen zur Freihaltung von Steigen und Almflächen (Schwenden), das Sammeln von Beeren und Pilzen, phytosanitäre Maßnahmen im Sinne des Forstgesetzes, Pflegemaßnahmen im Objektschutzwald sowie spezifische Maßnahmen zum Erhalt der biotoptypischen Artenvielfalt;
8. in der Kulturlandschaftszone die forstwirtschaftliche Nutzung, das Ergänzen von Naturverjüngung mit Forstpflanzen regionaler Herkunft sowie das Aufstellen von Seilkränen;
9. die erforderliche Entnahme von Einzelbäumen entlang der bestehenden Stromleitung und der öffentlichen Straße zur Abwehr einer drohenden Gefahr für Menschen;
10. die Regulierung des Wildbestandes in der Kulturlandschafts- und Naturwaldzone insbesondere zum Zwecke der Erhaltung und Entwicklung naturgemäß gegliederter Schalenwildbestände in ökologisch vertretbaren Dichten, um den Aufwuchs natürlicher Verjüngung in den Wäldern nicht zu behindern.

§ 7

Ausnahme von den Verboten

Ausnahmen von Verboten gemäß § 5 können von der Landesregierung bewilligt werden, wenn der Eingriff dem Zweck des Schutzes nicht widerspricht.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der ^{*****} in Kraft, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) § 5 Z. 9 und 10 tritt mit 01.01.2019 in Kraft.

§ 9

Außerkräfttreten

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 08. Juli. 1958 über die Erklärung des Gesäuses und des anschließenden Ennstales bis zur Landesgrenze sowie des Wildalpener Salztales zu Naturschutzgebieten, LGBl. Nr. 56/1958, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 56/1959, für die Flächen des Naturschutzgebietes Nr. II Wildalpener Salzatal außer Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

